

Amtes Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtes Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ansgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 31

Diez, Mittwoch den 6. Februar 1918

58. Jahrgang

Amtes Teil

Verordnung

über die Verarbeitung von Gemüse und Obst.

Vom 23. Januar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse und Obst sowie von Erzeugnissen aus Gemüse und Obst erlassen.

§ 2.

Die im Abs. 2 genannten Erzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle und nicht zu höheren als den von dieser Stelle festgesetzten Preisen abgesetzt werden. Die Preise sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Sie gelten auch für Erzeugnisse, deren Absatz nach § 7 einer Genehmigung nicht bedarf.

Zuständig ist

- für Gemüsekonserven: die Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. in Braunschweig;
- für Sauerkraut und konservierte Gurken aller Art: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin;
- für Dörrgemüse: die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. in Berlin;
- für Obstkonserven: die Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin;
- für Obstwein: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin.

§ 3.

Der Erwerb von Gemüse oder Obst zur Herstellung der im § 2 genannten Erzeugnisse ist nur mit Genehmigung der nach § 2 zuständigen Stelle zulässig.

§ 4.

Wer Erzeugnisse der im § 2 genannten Art herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, und der nach § 2 zuständigen Stelle auf

Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5.

Die im § 2 genannten Stellen unterstehen der Aufsicht des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts. Sie sind insbesondere an seine Weisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Gemüse und Obst und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

Sie können den Herstellern der im § 2 genannten Erzeugnisse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse oder Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten auferlegen.

§ 6.

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Gemüsekonserven: konservierte Gemüse in luftdicht und nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen mit Ausnahme von Sauerkraut und konservierten Gurken aller Art;
2. als Sauerkraut: die aus eingeschnittenem Weißkohl und eingeschnittenen Rüben aller Art nach Einsalzen durch Gärung gewonnenen Erzeugnisse;
3. als Dörrgemüse: künstlich getrocknete Gemüse sowie daraus hergestellte Gemüsemehle und Gemüsepulver;
4. als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Gelees, Frucht säfte, Frucht sirupe, Obstsaft, Dörr Obst u. Marmeladen, die aus Obst oder unter Zusatz von Obst oder Frucht säften hergestellt sind;
5. als Obstwein: Most und Wein aus Obst, außer aus Weintrauben, sowie Wein aus Rohrharber.

Halbfabrikate stehen den Enderzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten darüber, zu welcher Gruppe ein Erzeugnis gehört, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, endgültig.

§ 7.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2 Abs. 1 Satz 3, keine Anwendung:

1. auf Personen, die Gemüse nur für den Verbrauch im eigenen Haushalt verarbeiten;
2. auf Personen, die Gemüsekonserven in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen oder Sauerkraut oder konservierte Gurken herstellen, wenn ihre Jahreserzeugung nicht mehr als je zehn Doppelzentner beträgt;

3 auf nichtgewerbsmäßige Hersteller von Obstkonserven, wenn sie im Jahre nicht mehr als zwanzig Doppelzentner herstellen, sowie auf nichtgewerbsmäßige Hersteller von Obstwein, wenn sie im Jahre nicht mehr als dreißig Doppelzentner Rohstoffe verarbeiten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag für Hersteller von Obstwein die im Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Höchstmenge bis zu einhundertfünfzig Doppelzentner erhöhen. Die zuständige Behörde hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, S. m. b. H. in Berlin von der Erhöhung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Wird Obst oder Rhabarber einem andern mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß dieser sie zu Obstwein verarbeitet und den Obstwein demnächst an den Auftraggeber abgeliefert, so gilt der Auftraggeber als Hersteller.

§ 8.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer die im § 2 Abs. 2 genannten Erzeugnisse ohne die erforderliche Genehmigung oder zu höheren als den festgesetzten Preisen absetzt;
3. wer der Vorschrift im § 3 zuwider Gemüse oder Obst ohne die erforderliche Genehmigung erlirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der festgesetzten Frist erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1 bis 3 auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 27. Januar 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 und über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 und 24. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt 1916 S. 914, 911; 1917 S. 729) außer Kraft. Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der Kriegsgesellschaften bleiben bis zur Aufhebung oder Abänderung durch die zuständige Stelle in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 dieser Verordnung bestraft.

Berlin, den 23. Januar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

J.-Nr. II. 588.

Diez, den 21. Januar 1918.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Die Besetzung von Freistellen in einer Kinderheilanstalt.

In der Kinderheilanstalt in Ors bei Gelnhausen können zwei Freistellen an hilfsbedürftige Kinder vergeben werden. Ich erlaube, nach Rücksprache mit den Herrn Ortsgeistlichen um Vorschläge bis zum 15. Februar d. Js. mit eingehendem Bericht über die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse und den Ruf der Eltern und Kinder. Abgesehen von der Hilfsbedürftigkeit muß feststehen, daß die Kinder an keiner ansteckenden Krankheit leiden, was durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist.

Gehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Nr. II. Tgb.-Nr. 2097.

Coblenz, den 4. Februar 1918.

Bekanntmachung.

Um Kundgebungen, die der ernsten Zeit nicht entsprechen, während der bevorstehenden Karnevalszeit vorzubeugen, verleihe ich auf Grund des Gesetzes über den Besatzungsstand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 für den Befehlssbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein während der Zeit vom 6. bis 13. Februar 1918:

1. den gewerbsmäßigen Ausschank von Branntwein (Spirituosen) aller Art in sämtlichen Wirtschaftsbetrieben,
2. die Veranstaltung von Versammlungen und Sitzungen, auch von Vereinen jeder Art, soweit es sich nicht um wissenschaftliche, religiöse oder rein geschäftliche Angelegenheiten handelt,
3. das Tragen von Verkleidungen oder karnevalistischen Abzeichen in der Öffentlichkeit und in Vereinsräumen,
4. die Veranstaltung karnevalistischer Aufführungen und Vortrüge, das Singen und Spielen karnevalistischer Lieder in öffentlichen Lokalen oder Vereinsräumen, sowie auf Straßen und öffentlichen Plätzen,
5. den Verkauf von Confetti, Luftschlangen und anderen Karnevalsartikeln.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant:

v. Sudwald,

Generalleutnant.

J.-Nr. II. 1076.

Diez, den 1. Februar 1918.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Altdiez, Attenhausen, Aull, Balduinstein, Becheln, Berghausen, Bergnassau-Scheuern, Berndroth, Biebrich, Birlenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Gramberg, Dausenau, Dellighofen, Dienethal, Dörsdorf, Dornholzhausen, Ebertshausen, Eilighofen, Eppenrod, Ergeshausen, Flacht, Freindiez, Geilnau, Geisig, Giershausen, Güdingen, Gutenader, Hahnstätten, Hambach, Heisenbach, Herold, Hirschberg, Hönberg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Iffelsbach, Kalkofen, Kaltenholzhausen, Kagenelnbogen, Kemmenau, Klingelbach, Kördorf, Langenscheid, Laurenburg, Rohrheim, Lollschied, Mijelberg, Mittelschied, Müdershausen, Neibach, Niederneijen, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneijen, Obernhof, Obertwies, Pohl, Reitenroth, Rettert, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Sauesheim, Schönborn, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wajenbach, Weinähr, Winden und Zimmerchied.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 23. Dezember 1917, J.-Nr. II. 14877, betr. Kellerrevisionen, und erlaube um Erledigung bestimmt binnen 2 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. A.:

Kaiser.

Nichtamtlicher Teil.

Finlands Freiheitskampf.

STOCKHOLM, 4. Febr. Nach Meldungen der Stockholmer Blätter nimmt die Schreckensherrschaft der Roten Garde in Helsinki immer entsetzlichere

Formen an. Die ganze Nacht hindurch hört man Geschützfeuer und auch in der letzten Nacht wurden wieder mehrere Bürger erschossen. Nach Angabe der Eisenbahnbeamten erhielt die Rote Garde auch in Helsingfors Unterstützung durch russische Truppen, die unter dem Befehl eines Kommandeurs eintrafen. Unter den heute nacht Ermordeten befand sich auch ein junger Arzt, der im Rote Kreuzkrankenhaus angestellt war.

Nach Berichten von Augenzeugen wurde der frühere General der finnischen Garde Silferhjelm, der sich, obwohl schon 77 Jahre, tapfer gegen die ihn überfallenden Soldaten der Roten Garde verteidigte, von der Ue. ermacht überwältigt, getötet, dann mit Bajonetten durchbohrt und in einen Sack gesteckt. — Die Kriegsabteilung des russischen Volkskommisariats hat die russischen Soldaten durch Order aufgefordert, die Rote Garde in Finnland zu unterstützen.

RTS. Stockholm, 4. Febr. Der Befehlshaber der schwedischen Schiffs Expedition nach Finnland, die die Skandinavier dort abholen soll, teilt radiotelegraphisch mit, daß am Sonntag 1/21 Uhr von Raefoe bei Maentphoto Granatfeuer gegen das vorderste Schiff eröffnet wurde. Ungefähr sechs Granaten explodierten im Eise etwa 1000 Meter vor dem Eisbrecher. Nach vier Stunden kamen russische Matrosen und Vertreter der Roten Garde an Bord des Kanonenbootes Svensund und teilten mit, daß die Russen die Schiffe mit scharfen Schüssen angehalten hätten, weil sie den Eisbrecher für den von Finnland entflohenen Eisbrecher Sampo gehalten hätten und befürchteten, daß die Schiffe Truppen und Waffen führten. Die Schiffe mit Ausnahme des Kanonenbootes Svensund erhielten darauf die Erlaubnis, in den Hafen von Maentphoto einzulaufen.

Ein Jahr U-Bootkrieg.

II.

Die Wirkung des U-Bootkrieges auf das bürgerliche und sozialpolitische Leben und den Ausbau der Volkswirtschaft der Westmächte.

(Nach amtlichen Quellen.)

Die wirtschaftliche Lage unserer westeuropäischen Gegner hat sich gegen Ende des Jahres auf allen Gebieten merklich verschärft.

Die Ernährungsfrage ist infolge der durch den Schiffsraumangel verursachten steigenden Knappheit der Zufuhren einerseits und der Missernten in Argentinien, der schlechten Ernten der Vereinigten Staaten, Englands und Frankreichs, der allgemein herrschenden Futtermittelnot, die eine erhebliche Verminderung der Viehbestände bereits zur Folge gehabt hat, und des Verjagens eingeleiteter Abwehrmaßnahmen stark in den Vordergrund getreten, zum Teil kritisch geworden.

Die Knappheit an Schiffsraum hat eine wesentliche Umstellung eines großen Teils der Nahrungsmittel- und Rohstoffversorgung der Westmächte notwendig gemacht. Zufuhren aus den europäern Erzeugungsgebieten sind nur noch in stark vermindertem Umfange möglich. Die Küstländer des atlantischen Ozeans und des Mittelmeeres müssen in der Hauptsache den Bedarf bestreiten. Die Vereinigten Staaten sind Hauptzufuhrland sowohl im Rohstoff- wie im Veredelungsverkehr geworden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, daß sie infolge des durch die eigenen Rüstungen und den Schiffbau eingetretenen stark vermehrten Selbstbedarfs und wegen Mangels an genügender Zufuhr ihre Ausfuhr nach Westeuropa stark einzuschränken gezwungen sind. Zur Auffüllung der Bestände in Amerika und den Mittelmeerländern, besonders Ägypten, versucht man aus den europäern Gegenden die sich dort anhäufenden Erzeugnisse mit dem schon jetzt ungenügenden Schiffsraum heranzuschaffen.

In England haben die ergriffenen Abwehrmaßnahmen großen Stills: die Einfuhr- und Verbrauchsbeschränkungen, die Vergrößerung der Getreideanbaufläche, die Regierungsaufsicht über Schifffahrt, Schiffbau und andere wichtige Betriebe, die Nahrungsmittel- und Rohstoffbeschaffung und die Versuche einer Nahrungsmittelrationierung einerseits nicht den gewünschten Erfolg gehabt, andererseits starke Verstimmung hervorgerufen. Gerade öffentlich geäußerte Kritiken lassen z. T. auf ein Verjagen der Maßnahmen schließen, besonders gilt das für die Nahrungsmittelverbrauchsbeschränkung, die Vergrößerung der Getreideanbaufläche, den Schiffbau und die Lebensmittelrationierung. Die zuletzt genannte Maßnahme ist vorläufig von der Regierung den Gemeinden zugeschoben. Der Hauptmangel liegt aber darin, daß es an der Verteilung von einer Zentralstelle aus an die Gemeinden fehlt. Diese wird in Volksversammlungen energisch gefordert. An der Möglichkeit der Durchführung muß man zweifeln. Zuverlässige Dispositionen sind wegen der Unsicherheit der Zufuhr über See unmöglich. Da man auf allen Gebieten beginnt, von der Hand in den Mund zu leben, entstehen an den verschiedensten Stellen nicht vorherzusehende Lücken. Der Aufgabe, sie mit der nötigen Schnelligkeit auszufüllen, ist die innere Verkehrsorganisation des Landes nicht gewachsen. Zur Preissteigerung der Waren ist Knappheit und sogar Not getreten. Besonders fehlt es in der Fleisch- und Fettversorgung. Rohstoffknappheit hat zu Einstellungen von Industriebetrieben gezwungen. Dazu kommt jetzt die Notwendigkeit, Arbeitskräfte zur Auffüllung des Heeres sogar aus der Kriegsindustrie herauszuziehen. In den Arbeiterkreisen herrscht wachsende Unruhe. Der Ausfall an Arbeitstagen durch Streiks hat sich von Januar auf November 1917 verzehnfacht. Amtliche Äußerungen und öffentliche Meinung zeigen steigende Besorgnis über die Möglichkeit ausreichender Versorgung, besonders mit Lebensmitteln. Das englische Needergeßäft ist so gut wie vernichtet, die englische Flagge aus ganzen Weltgebieten, z. B. Ostasien, aus dem mexikanischen Golf, aus dem Verkehr von Brasilien nach den Vereinigten Staaten und aus einer großen Zahl anderer Fahrten fast verschwunden.

In Frankreich herrscht Mangel vor allem an Brotgetreide, Futtermitteln, Kohle und neuerdings auch an Metallen. Dabei heißt es, daß Frankreich noch Italien ausbilden müsse. Die Stimmung der unteren Bevölkerung ist gedrückt.

Die Lage Italiens ist noch bedenklicher. Rohstoff- und Rohstoffmangel machen sich im Verkehrsweien und in der Rüstungsindustrie empfindlich fühlbar. Die Rohstoffknappheit wird als katastrophal bezeichnet. Mißstimmung und Friedenssehnsucht unter der Bevölkerung sind in starkem Maße.

Aus den Vereinigten Staaten kommen neuerdings übereinstimmende Nachrichten, daß auf einigen Versorgungsgebieten sowohl in Lebensmitteln wie in Rohstoffen Knappheit herrscht. In Verbindung mit ihrer führenden wirtschaftlichen Stellung im Verbande unserer Feinde gewinnt dieser Umstand besondere Bedeutung. Die Verkehrsorganisationen, besonders die Eisenbahnen, sind den erheblich gesteigerten Anforderungen nicht gewachsen. Schwere Störungen sind bereits eingetreten. Der starke Eigenverbrauch für militärische Rüstungen hat zunächst die Ausfuhr nach Westeuropa merklich sinken lassen. Für die Zukunft ist man hinsichtlich der Unterstützung der europäischen Verbündeten nach Äußerungen der feindlichen Presse und sonstigen Nachrichten vor die Frage gestellt, entweder ein Heer oder Zufuhren zu senden. Beides zusammen in größerem Umfange zu leisten ist wegen Schiffsraummangels unmöglich. Weitere Versorgungsquellen in Europa sind für die Westmächte nicht vorhanden, da überall Schiffsraumangel und Knappheit herrschen und sich alle Staaten auf die Selbstversorgung einstellen.

Nachdem bisher alle unsere westeuropäischen Gegner, die Engländer ausgenommen, die Leiden des Krieges schwer am eigenen Leibe zu spüren hatten, ist namentlich erreicht, daß auch unseren englischen Gegnern der Krieg mit seiner empfindlichen Wirkungen auf allen Gebieten ins Land getragen worden ist. Während noch vor einem Jahr englische Staatsmänner erklärten, Großbritannien könne ohne übermäßige Anstrengung mit gelassener Ruhe den Tag abwarten, an dem Deutschland durch Hunger und Not gezwungen den Gegner um Frieden bitten müsse, während sie die Bundesgenossen nach jeder mißglückten Offensive auf diesen Tag verträsten konnten, ist es jetzt davon ganz still geworden. Nur noch im kleinen Kreise wagt sich Lloyd George, unser erbittertester Gegner, mit dieser Behauptung hervor, wenn er von seinen protestierenden Landsleuten in die Enge getrieben wird. So antwortete er erst kürzlich den Schiffsreedern, die ihm erklärten, daß die Verhältnisse unerträglich geworden seien, daß man genug Worte gehört habe und nun Taten sehen wolle; sie möchten sich nur kurze Zeit gedulden, in wenigen Monaten werde Deutschland infolge Hungers und innerer Schwierigkeiten zusammenbrechen, dann müsse es die englischen Bedingungen annehmen. Dem deutschen Volke sind diese Bedingungen bekannt, und man kann ihm die Antwort an den englischen Ministerpräsidenten durch die Tat ruhig überlassen. Unsere U-Boote werden ihm ihre Antwort auf dem Kampffelde erteilen.

Der U-Bootskrieg ist eine fast ausschließlich der Leihpflanzung, unserer westlichen Gegner dienende Waffe. Seine Bedeutung wächst in dem Augenblick, in dem der Verlauf des Krieges die Entscheidung ganz der Westfront zuweist. Er wirkt in seiner Art durch die eigenen Erfolge entscheidend neben dem Landkriege. Mit Beginn dieses Winters häufen sich die Nachrichten über eine Zuspitzung der Wirtschaftslage in England. Der bekannte Schriftsteller Bottomley sagt in einem Artikel „Die Gefahr von 1918“ im „John Bull“ vom 5. Januar, nachdem er von dem „grimmigen hageren Geistes der Hungersnot“ gesprochen hat: „Ich schreibe mit einem tiefen Gefühl von Verantwortung und ich weiß Dinge, die ich nicht wage, drucken zu lassen, auch Lloyd George weiß sie.“

Man kann ruhig von allen Darstellungen der Presse den nötigen Prozentsatz für tendenziöse Übertreibung oder Aeronautik abziehen, es bleibt genug übrig, was die Lage Englands kennzeichnet.

Jeder Tonne versenkten Schiffsraumes wird in ihrer Bedeutung als Transportraum mit der Zeit um ein Vielfaches ihres Einzelbeitrages wichtiger, da der U-Bootskrieg nicht in einfachem Verhältnis, sondern kumulativ in Progression mit den bereits erzielten Störungen wirkt. Je weiter wir uns der Entscheidung nähern, umso größer wird seine Berechtigung, umso zwingender die Notwendigkeit, ihn zu führen.

Aus Provinz und Nachbargebieten

1: Die neuen Frachtbriefe. Die Papierknappheit hat dazu geführt, an Stelle des bisherigen Frachtbriefmusters ein neues einzuführen. Es ist um die Hälfte in der Breite verkleinert, daß die Rückseite mit der rechten Hälfte des jetzigen Musters bedruckt wird. Die vorhandenen Vordrucke des bisherigen Musters dürfen aufgebraucht werden; es empfiehlt sich, sie in erster Linie in den Fällen zu verwenden, in denen dem Frachtbrief sonstige Begleitpapiere (z. B. Zoll- und Steuerpapiere, Deckenfrachtbriefe usw.) beigegeben sind. Soweit der neue Frachtbrief verwendet wird und Begleitpapiere als Anlage beigegeben sind, müssen die Frachtbriefe der Breite nach gefaltet werden. Die Beilagen sind so dauerhaft wie möglich mit dem Frachtbrief zu verbinden.

Standesamt Diez.

Auszüge aus den Registern des Standesamts im Monat Januar 1918: Eheschließungen 3, Geburten 9, darunter 5 männl., 4 weibl., Sterbefälle:

- Jan. 1.: Der Lagerverwalter Friedrich Bartholomae zu zu Freindiez, 77 Jahre alt.
 Jan. 6.: Der Rottenarbeiter Wilhelm Diez zu Heistenbach, 19 Jahre alt.
 Jan. 12.: Die Wilhelmine Fischbach geb. Opel, ohne Beruf von Altenhausen, zu Diez, 31 Jahre alt.
 Jan. 12.: Die Johannette Schneider geb. Becker, ohne Beruf zu Diez, 73 Jahre alt.
 Jan. 12.: Der Seiler Johann Lehmann zu Diez, 83 Jahre alt.
 Jan. 17.: Der Oberlehrer a. D. August Heimann zu Freindiez, 66 Jahre alt.
 Jan. 18.: Der Maurermeister Wilhelm Reichel zu Birlenbach, 60 Jahre alt.
 Jan. 21.: Totgeboren eine Tochter des Vergverwalters Richard Latzsch zu Freindiez.
 Jan. 22.: Der Tagelöhner Karl Heinrich Schmidt zu Diez, 18 Jahre alt.
 Jan. 23.: Die Wittwe Elise Eiser, geb. Euler, ohne Beruf zu Diez, 87 Jahre alt.
 Jan. 24.: Die Wilhelmine Latzsch geb. Wilhelm, ohne Beruf zu Freindiez, 33 Jahre alt.
 Jan. 26.: Der Steinbrecher Hermann Bauer zu Altdiez, 61 Jahre alt.
 Jan. 26.: Der Fabrikarbeiter Adolf Wichtel von Berlin, zu Diez, 27 Jahre alt.
 Jan. 28.: Der Tischlermeister Georg Begerl 1r zu Freindiez, 59 Jahre alt.
 Jan. 29.: Die Anna Hasenkamp geb. Sterkel, ohne Beruf zu Diez, 33 Jahre alt.
 Jan. 29.: Der Königl. Landrat, Geh. Reg.-Rat Duderstadt zu Diez, 53 Jahre alt.

Anzeigen.

Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 13. Februar, vorm. 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seidel zu Altdiez. Distr. 9 Heimbruch u. Distr. 16 Hertelsberg an der neuen Straße von Diez nach Hirschberg. Fläche: 853 Rm. Scheit u. Knüppel. 85 Rm. Reiserholz 1. Kl., 220 Rm. unaufgearbeitetes Reisig. Das mit dem Vermerk „Verkauft“ bezeichnete Holz wird nicht versteigert.

Jagd-Verpachtung.



Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am 14. Februar d. Js., nachmittags 2 Uhr auf der Bürgermeisterei zu Niedertiefenbach die Jagd auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeindefeldmark Niedertiefenbach, circa 656 Morgen Wald und 992 Morgen Feld, öffentlich meistbietend auf einen 6jährigen Zeitraum, und zwar vom 9. März 1918 bis 9. März 1924, verpachten. Pachtlustige werden hiermit eingeladen. Die Pachtbedingungen liegen im Amtszimmer des Unterzeichneten öffentlich aus.

Niedertiefenbach, den 31. Januar 1918. [5562]

Der Jagdvorsteher:
Kostäuser.